

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/547 DER KOMMISSION****vom 21. März 2017****zur Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs gemäß der Richtlinie 2002/56/EG des Rates zu aus Kartoffelsamen erzeugten Pflanzkartoffelknollen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 1736)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch neue Entwicklungen bei der Kartoffelzucht könnte die Dauer von Züchtungsprogrammen deutlich verkürzt, auf eine größere genetische Variation zurückgegriffen und die Entwicklung neuer Sorten mit Kombinationen nützlicher Merkmale gefördert werden.
- (2) Die derzeit angewandten Verfahren der Pflanzkartoffelerzeugung sind auf die vegetative Vermehrung von Kartoffelknollen über mehrere Generationen gestützt. Allerdings wurde im Rahmen der in Erwägungsgrund 1 genannten Entwicklungen auch die Vermehrung von Kartoffeln mittels Samen, auch als echte Kartoffelsamen (*true potato seed*) bezeichnet, gefördert. Durch die Vermehrung ausgehend von Kartoffelsamen wird die zur Erzeugung ausreichender Mengen von Pflanzkartoffeln für Endnutzer notwendige Zeit deutlich verkürzt und zugleich das Risiko der Häufung von Krankheiten reduziert.
- (3) Da aus Kartoffelsamen gewonnene Pflanzknollen derzeit nicht die Anforderung gemäß Artikel 2 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2002/56/EG erfüllen, nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht gewonnen worden zu sein, müssen Informationen über die Erzeugung und den Vertrieb solcher Knollen gesammelt werden, um zu ermitteln, welche Qualitätsanforderungen und -kontrollen erforderlich sind, um ihre Qualität und Gesundheit zu gewährleisten und um festzustellen, in welcher Phase oder unter welchen Voraussetzungen sie Teil des Zertifizierungssystems werden könnten. Demzufolge sollte unter der Aufsicht der zuständigen Behörden ein zeitlich befristeter Versuch gemäß der Richtlinie 2002/56/EG zu aus Kartoffelsamen erzeugten Pflanzknollen organisiert werden.
- (4) Der Gesundheitszustand, die Herkunft und die Qualität der betreffenden Pflanzknollen sind davon abhängig, inwieweit die Qualität, die Herkunft und der Gesundheitszustand während der innovativen ersten Schritte und Zwischenschritte des Erzeugungsprozesses sichergestellt werden. Daher sollten Informationen über den Gesundheitszustand, die Herkunft und die Qualität der Kartoffelsamen und der aus diesen Samen gezogenen Setzlinge gesammelt und darüber Bericht erstattet werden, um sicherzustellen, dass die Pflanzknollen den Anforderungen für Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut entsprechen.
- (5) Es fehlt an Wissen über die Gewährleistung des Gesundheitszustands und der ausreichenden Sortenechtheit und -reinheit der aus Kartoffelsamen erzeugten Pflanzknollen während des Erzeugungsprozesses. Die diesbezüglichen Informationen sollten daher gesammelt und weitergegeben werden. Nach einigen Jahren sollten die gesammelten Informationen zur Sortenechtheit und Sortenreinheit des für den Versuch verwendeten Materials eventuell überprüft werden, um mögliche Probleme zu ermitteln, die die Identifizierung und Qualität des betreffenden Materials beeinträchtigen könnten.
- (6) Die an dem Versuch teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten das Inverkehrbringen der aus Kartoffelsamen erzeugten Pflanzknollen gestatten. Im Zuge dieses innovativen Erzeugungsverfahrens sollten die Erzeuger von

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.

bestimmten Voraussetzungen gemäß der Richtlinie 2002/56/EG befreit werden, insbesondere hinsichtlich der Mindestgröße der in Verkehr zu bringenden Pflanzknollen, der Sorte, der maximalen Anzahl von Generationen auf dem Feld und des Vorhandenseins äußerer Mängel.

- (7) Neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Richtlinie 2002/56/EG sollten spezifische Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Pflanzknollen im Rahmen des Versuchs festgelegt werden. Dank dieser Voraussetzungen sollten genügend Informationen für die Bewertung des Versuchs gesammelt werden können. Daher ist es erforderlich, Vorschriften für die Registrierung, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung, Leistungsprüfung und Berichterstattung festzulegen.
- (8) Aufgrund des Versuchscharakters der im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahme sollte die Menge der zu zertifizierenden Pflanzkartoffeln begrenzt sein.
- (9) Damit die Mitgliedstaaten überprüfen können, dass diese Höchstmenge nicht überschritten wird, sollten Erzeuger, die im Rahmen des Versuchs Pflanzknollen erzeugen oder Setzlinge anpflanzen wollen, dazu verpflichtet werden, die Mengen anzugeben, die sie erzeugen oder anpflanzen wollen.
- (10) Um einen Überblick über den Fortschritt des Versuchs zu erhalten, sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Bericht mit Angabe der in Verkehr gebrachten Mengen übermitteln. Am Ende des Versuchs sollten sie einen Abschlussbericht vorlegen, der insbesondere die Ergebnisse der Inspektion der Felder und Partien sowie Informationen über den Gesundheitszustand, die Herkunft und die Qualität der Kartoffelsamen und der aus diesen Samen gezogenen Setzlinge enthält.
- (11) Damit die Erzeuger und Lieferanten im Rahmen des Versuchs eine ausreichende Menge von Pflanzknollen erzeugen bzw. in Verkehr bringen und damit die zuständigen Behörden dieses Material untersuchen und ausreichende und vergleichbare Informationen für die Erstellung des Abschlussberichts erheben können, sollte der Versuch eine Laufzeit von sieben Jahren haben, die Höchstlaufzeit gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/56/EG.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Gegenstand

- (1) Es wird ein zeitlich befristeter Versuch auf Unionsebene durchgeführt, mit dem bewertet werden soll, ob die Erzeugung von Pflanzknollen aus Setzlingen, die aus Kartoffelsamen gewonnen wurden, unter bestimmten Voraussetzungen eine bessere Alternative gegenüber der Erzeugung aus Pflanzkartoffeln darstellt und demzufolge als systematische Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte und den Gesundheitszustand gemäß Artikel 2 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2002/56/EG betrachtet werden könnte.
- (2) Ziel des Versuchs ist es, zu bewerten,
  - a) ob die Erzeugung von Pflanzknollen gemäß Absatz 1 als Erzeugung „nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht“ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2002/56/EG gelten kann und ob Kartoffelsamen als Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorausgehenden Stufe im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c Ziffer i der genannten Richtlinie angesehen werden können,
  - b) ob Pflanzknollen gemäß Absatz 1 mit einer Größe unterhalb der Mindestgröße gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2002/56/EG annehmbar sind,
  - c) ob eine von der maximalen Anzahl von Generationen von Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut gemäß Anhang I Nummer 7 der Richtlinie 2002/56/EG abweichende Anzahl annehmbar ist,
  - d) ob Pflanzknollen gemäß Absatz 1, die einen höheren Prozentsatz an äußeren Mängeln aufweisen als den Höchstprozentsatz gemäß Anhang II Nummer 3 der Richtlinie 2002/56/EG annehmbar sind;
  - e) ob Pflanzknollen gemäß Absatz 1 nach mehreren Zyklen vegetativer Vermehrung eine ausreichende Sortenechtheit und Sortenreinheit bewahren und ob für solche Knollen andere Höchstprozentsätze als für Basispflanzgut gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe b und für Zertifiziertes Pflanzgut gemäß Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/56/EG gelten können,

- f) ob durch Pflanzgut übertragene Krankheiten die Qualität der Pflanzknollen gemäß Absatz 1 beeinträchtigen und falls ja, ob spezielle Anforderungen in Bezug auf diese Krankheiten festgelegt werden sollten,
- g) ob spezielle Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit, der Herkunft, der Qualität und des Gesundheitszustands bei der Erzeugung von Kartoffelsamen und aus Kartoffelsamen gezogenen Setzlingen festgelegt werden sollten, um die Qualität, die Identifizierung und den Gesundheitszustand der Pflanzknollen gemäß Absatz 1 sicherzustellen und
- h) welcher Erzeugungsweg von Kartoffelsamen zu Zertifiziertem Pflanzgut unter den in der Union vorherrschenden agro-klimatischen Bedingungen am geeignetsten ist.

#### Artikel 2

#### Definitionen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kartoffelsamen“ in der Union erzeugte Kartoffelsamen im botanischen Sinne,
- b) „Versuchssetzlinge“ aus Kartoffelsamen in der Union erzeugte Setzlinge, die für die Erzeugung weiterer Kartoffeln gedacht sind,
- c) „Versuchspflanzknollen“ aus Versuchssetzlingen in der Union gezogene Kartoffelknollen,
- d) „Versuchsmaterial“ Kartoffelsamen, Versuchssetzlinge und Versuchspflanzknollen.

#### Artikel 3

#### Teilnahme der Mitgliedstaaten

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann an dem Versuch teilnehmen.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der sich für eine Teilnahme an dem Versuch entscheidet (im Folgenden „teilnehmender Mitgliedstaat“) informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über seine Teilnahme.
- (3) Ein teilnehmender Mitgliedstaat kann seine Teilnahme jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten beenden.

#### Artikel 4

#### Amtliche Anerkennung und Abweichungen von der Richtlinie 2002/56/EG

Bis zum 31. Dezember 2023 und innerhalb der Mengenbegrenzung gemäß Artikel 5 können die teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2002/56/EG Versuchspflanzknollen amtlich als „Basispflanzgut“ oder „Zertifiziertes Pflanzgut“ anerkennen, wenn diese Pflanzknollen den Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des vorliegenden Beschlusses genügen und von gemäß Artikel 8 des vorliegenden Beschlusses registrierten Personen gezüchtet, erzeugt oder erhalten wurden, sofern diese Versuchspflanzknollen zu einer Sorte gehören, die eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- a) sie ist im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates <sup>(1)</sup> aufgeführt;
- b) sie wurde gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen;
- c) für ihre Zulassung wurde ein gültiger Antrag gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG vorgelegt.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Für die Zwecke von Absatz 1 wird davon ausgegangen, dass die Versuchspflanzknollen nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte und den Gesundheitszustand im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2002/56/EG erzeugt wurden und von Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorausgehenden Stufe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i der genannten Richtlinie stammen.

Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b des Anhangs I und Anhangs II Nummer 3 der Richtlinie 2002/56/EG finden keine Anwendung.

Artikel 10 der Richtlinie 2002/56/EG findet keine Anwendung auf von Versuchssetzlingen geerntete Knollen.

#### Artikel 5

### Mengenbegrenzung

Die Anerkennung gemäß Artikel 4 ist für jeden teilnehmenden Mitgliedstaat pro Jahr auf eine Menge von Versuchspflanzknollen von höchstens 0,3 % der erzeugten Pflanzkartoffeln oder höchstens 10 Hektar, die in dem jeweiligen Jahr in dem betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat mit Pflanzkartoffeln bepflanzt wurden, begrenzt.

Bis zum 30. April jedes Jahres übermittelt jeder Erzeuger der Anerkennungsstelle die Größe der Fläche, auf der er in dem jeweiligen Jahr die Erzeugung von Versuchspflanzknollen plant.

#### Artikel 6

### Anforderungen an die Qualität, Herkunft und den Gesundheitszustand von Versuchssetzlingen und Kartoffelsamen

Versuchspflanzknollen werden aus Versuchssetzlingen erzeugt, die die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt A erfüllen, aus Kartoffelsamen gezogen wurden, die durch die geschlechtliche Kreuzung von Inzucht-Elternlinien entstanden und die die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt B erfüllen.

#### Artikel 7

### Maximale Anzahl von Generationen

Abweichend von Anhang I Nummer 7 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/56/EG beträgt die maximale Anzahl der kombinierten Generationen von aus Kartoffelsamen erzeugtem Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut vier.

Die von Versuchssetzlingen geernteten Knollen stellen die erste Generation dar.

#### Artikel 8

### Registrierung von Züchtern, Erzeugern und für die Erhaltungszüchtung von Kartoffelsorten, die durch Kartoffelsamen vermehrt werden, zuständigen Personen

(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat erstellt ein öffentliches Register mit den natürlichen oder juristischen Personen, die Versuchsmaterial erzeugen oder in Verkehr bringen, und aktualisiert dieses.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen legen der Anerkennungsstelle einen Antrag auf Aufnahme in das Register vor. Dieser Antrag muss folgende Elemente umfassen:

- a) Name, Anschrift und Kontaktdaten,
- b) Bezeichnung der betreffenden Sorte.

Diese Elemente sind jeweils für jede Person in das Register einzutragen.

*Artikel 9***Kennzeichnung**

Neben den gemäß der Richtlinie 2002/56/EG erforderlichen Informationen sind die Packungen oder Behältnisse mit Versuchspflanzknollen, die als Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut in Verkehr gebracht werden, mit einer amtlichen Kennzeichnung zu versehen, die die Angabe gemäß Anhang II Abschnitt A enthält.

Behältnissen mit Versuchssetzlingen liegt ein vom Lieferanten ausgestelltes Dokument bei, das die Informationen gemäß Anhang II Abschnitt B enthält.

Packungen von Kartoffelsamen sind mit einem Etikett des Lieferanten versehen, das die Informationen gemäß Anhang II Abschnitt C umfasst.

Die amtliche Kennzeichnung, das den Behältnissen mit Versuchssetzlingen beiliegende Dokument und das Etikett des Lieferanten sind in mindestens einer der Amtssprachen der Union auszustellen.

*Artikel 10***Rückverfolgbarkeit**

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen für die Rückverfolgbarkeit des Versuchsmaterials.

Ein Lieferant, der Versuchsmaterial an einen anderen Lieferanten weitergibt, führt Aufzeichnungen, die es ihm für jedes Element des Versuchsmaterials erlauben, den Lieferanten zu ermitteln, an den es weitergegeben wurde.

Ein Lieferant, an den das Versuchsmaterial weitergegeben wurde, führt Aufzeichnungen, die es ihm für jedes Element des Versuchsmaterials erlauben, den Lieferanten zu ermitteln, der es weitergegeben hat.

Die Lieferanten führen bis zum 31. März 2024 Aufzeichnungen im Sinne dieses Artikels.

*Artikel 11***Amtliche Prüfungen**

Die Anerkennungsstellen der teilnehmenden Mitgliedstaaten führen amtliche Prüfungen bezüglich der Erzeugung und dem Inverkehrbringen des Versuchsmaterials durch. Ungeachtet des Artikels 23 der Richtlinie 2002/56/EG umfassen diese amtlichen Prüfungen mindestens Folgendes:

- a) Überprüfung der Erklärungen der Mengen, die erzeugt werden sollen, und der Meldungen über die in Verkehr gebrachten Mengen;
- b) analytische Reinheit, Anteil anderer Sorten und Keimung der Kartoffelsamen;
- c) Einhaltung der Anforderungen des vorliegenden Beschlusses durch den Erzeuger und alle Personen, die Versuchsmaterial in Verkehr bringen.

Die Prüfungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erfolgen mindestens einmal jährlich. Sie umfassen Inspektionen der Betriebe der betroffenen Personen und der Felder und Gewächshäuser, auf bzw. in denen Kartoffelsamen und Versuchssetzlinge erzeugt werden.

*Artikel 12***Meldungs- und Berichtserstattungspflichten**

(1) Bis zum 28. Februar eines jeden Jahres melden die Lieferanten der zuständigen amtlichen Stelle des teilnehmenden Mitgliedstaats die Mengen von Versuchsmaterial, die sie im Vorjahr in Verkehr gebracht haben. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über die in Verkehr gebrachten Mengen von Versuchsmaterial. Diese Informationen sind der Anerkennungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. März des Folgejahres für jedes Jahr einen Jahresbericht mit Informationen gemäß Anhang III, sofern diese verfügbar sind. Dieser Bericht enthält immer Informationen über die Mengen von in Verkehr gebrachtem Versuchsmaterial und, sofern bekannt, den Mitgliedstaat, für den das Versuchsmaterial bestimmt war. Dieser Bericht kann weitere Informationen enthalten, die der teilnehmende Mitgliedstaat für relevant hält.

(3) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. März 2024 einen Abschlussbericht, der Informationen gemäß Anhang III enthält. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der Versuchsbedingungen und gegebenenfalls der Sinnhaftigkeit eines weiteren Versuchs. Dieser Bericht kann weitere Informationen enthalten, die der teilnehmende Mitgliedstaat für die Zwecke des Versuchs für relevant hält.

(4) Beendet ein teilnehmender Mitgliedstaat seine Teilnahme vor dem 31. Dezember 2023, so übermittelt er seinen Abschlussbericht bis zum 31. März des auf das Ende seiner Teilnahme folgenden Jahres.

#### *Artikel 13*

#### **Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2017

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## ANFORDERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 6

## ABSCHNITT A

**Anforderungen an Versuchssetzlinge**

1. Die Setzlinge sind praktisch frei von Schadorganismen oder Krankheiten, die die Qualität beeinträchtigen könnten, und zeigen keine derartigen Anzeichen oder Symptome, die den Wert mindern; sie sind insbesondere frei von folgenden Schadorganismen: *Rhizoctonia solani* Kühn, *Phytophthora infestans* (Mont.) de Bary, *Alternaria solani* Sorauer, *Alternaria alternata* (Fr.) Keissl., *Verticillium dahliae* Kleb., *Verticillium albo-atrum* Reinke & Berthold, Kartoffelblattrollvirus, Kartoffelvirus A, Kartoffelvirus M, Kartoffelvirus S, Kartoffelvirus X und Kartoffelvirus Y.
2. Die Setzlinge weisen keine Anzeichen von Schwarzbeinigkeit auf.
3. Die Setzlinge sind ausreichend sortenecht und sortenrein.
4. Die Setzlinge sind praktisch frei von Mängeln, die die Qualität und den Pflanzgutwert beeinträchtigen.

## ABSCHNITT B

**Anforderungen an Kartoffelsamen**

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein.
  2. Das Vorhandensein von Krankheiten und Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
  3. Die technische Reinheit, der Anteil anderer Pflanzenarten und die Keimung des Saatguts müssen ausreichen, um die Qualität und den Wert als Versuchsmaterial sicherzustellen.
-

## ANHANG II

## KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 9

- A. Angabe gemäß Artikel 9 Absatz 1: „Im Rahmen eines zeitlich befristeten Versuchs gemäß den Vorschriften und -Standards der EU aus Kartoffelsamen erzeugte Pflanzknollen“.
- B. Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2:
1. die Angabe „Zeitlich befristeter Versuch gemäß den Vorschriften und -Standards der EU“,
  2. den Namen der zuständigen amtlichen Stelle und den betreffenden Mitgliedstaat oder die entsprechenden Abkürzungen,
  3. Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Lieferanten,
  4. Name des Erzeugers,
  5. Bezugsnummer der Partie,
  6. Arten mit mindestens der Angabe ihrer botanischen Bezeichnung,
  7. Sorte,
  8. Menge (Anzahl der Setzlinge),
  9. Erzeugermitgliedstaat,
  10. die Angabe „Aus Kartoffelsamen gezogene Setzlinge“,
  11. Behandlung, falls zutreffend.
- C. Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 3:
1. die Angabe „Zeitlich befristeter Versuch gemäß den Vorschriften und -Standards der EU“,
  2. den Namen der zuständigen amtlichen Stelle und den betreffenden Mitgliedstaat oder die entsprechenden Abkürzungen,
  3. Name und Anschrift oder Registrierungscode aus dem öffentlichen Register des für die Anbringung des Etiketts zuständigen Lieferanten,
  4. Bezugsnummer der Partie,
  5. Arten mit mindestens der Angabe ihrer botanischen Bezeichnung,
  6. Sorte,
  7. Erzeugermitgliedstaat,
  8. die Angabe „Kartoffelsamen (*true potato seed*)“,
  9. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Samen,
  10. bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen und dem Gesamtgewicht.
-



## ANHANG III

## IN DEN BERICHT GEMÄSS ARTIKEL 12 AUFZUNEHMENDE INFORMATIONEN

1. Anzahl der gemäß Artikel 8 Absatz 1 registrierten Personen,
  2. Menge der Kartoffelsamen, Versuchssetzlinge und Versuchspflanzknollen, die in Verkehr gebracht werden, und gegebenenfalls der Mitgliedstaat, für den die Kartoffelsamen, Versuchssetzlinge oder Versuchspflanzknollen bestimmt waren,
  3. Prüfergebnisse für die Kartoffelsamen bezüglich der technischen Reinheit, des Anteils anderer Arten und der Keimung sowie verwendete Analyseverfahren und Messtoleranzen,
  4. Informationen, durch die die ungefähre Größe der Partie und der Stichprobenumfang für Kartoffelsamen bestimmt werden können, einschließlich Beschreibungen der Probenahmeverfahren bei Saatgut und verwendete Messtoleranzen,
  5. Prüfergebnisse für die Versuchssetzlinge in Bezug auf Sortenechtheit und Sortenreinheit sowie verwendete Verfahren und Messtoleranzen,
  6. Prüfergebnisse in Bezug auf Sortenechtheit und Sortenreinheit der Knollen und missgestaltete Knollen,
  7. Ergebnisse der nationalen Vergleichstests,
  8. Bewertung der Nutzer zum Gesundheitszustand und zur Qualität der aus Kartoffelsamen erzeugten Pflanzkartoffeln,
  9. Kosten-Nutzen-Analyse, aus der abgeleitet werden kann, ob die Erzeugung von aus Kartoffelsamen gezogenen Pflanzknollen eine bessere Alternative für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln darstellt.
-